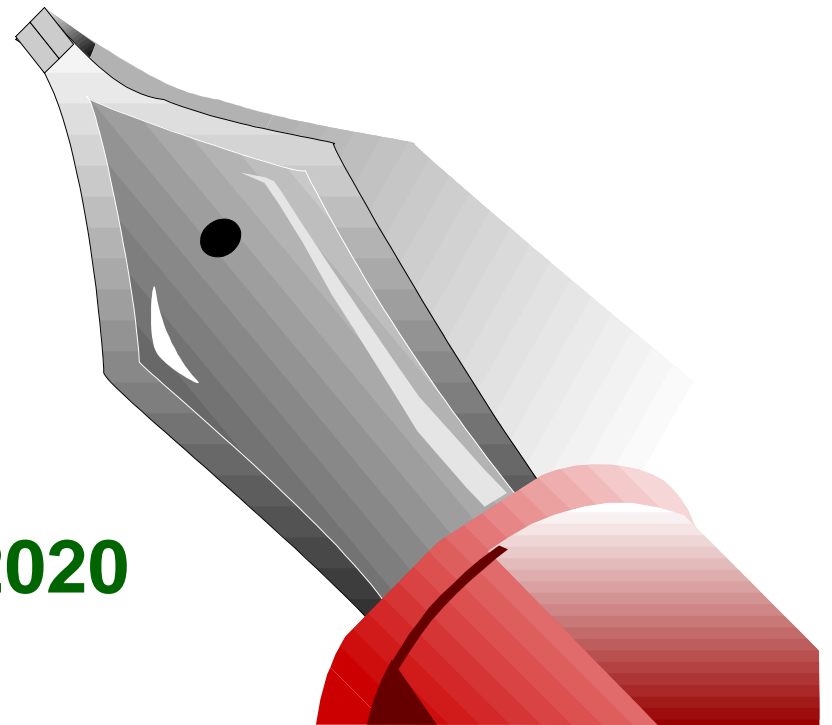


Oberschöna

Kabelzeitung



Ausgabe 06/2020

Woche vom 03.02. bis 09.02.2020

TERMINE FÜR RESTABFALL-ENTSORGUNG

OBERSCHÖNA, WEGEFARTH u. BHF. FRANKENSTEIN

06. Februar 2020

20. Februar 2020



KLEINSCHIRMA

07. Februar 2020

21. Februar 2020



LANGHENNERSDORF u. BRÄUNSDORF

05. Februar 2020

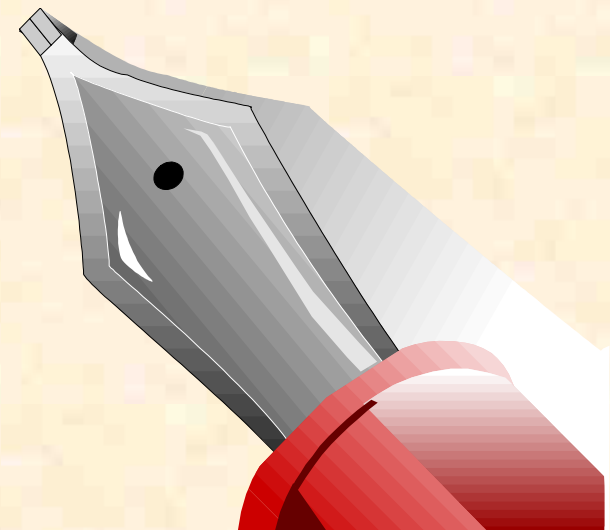
19. Februar 2020

Entsorgungstermine

“Gelbe Tonne”

Oberschöna, Wegefath,
Langhennersdorf,
Bräunsdorf und Kleinschirma

13. Februar 2020; 27. Februar 2020





Entsorgungstermine „Papiertonne“

Kleinschirma

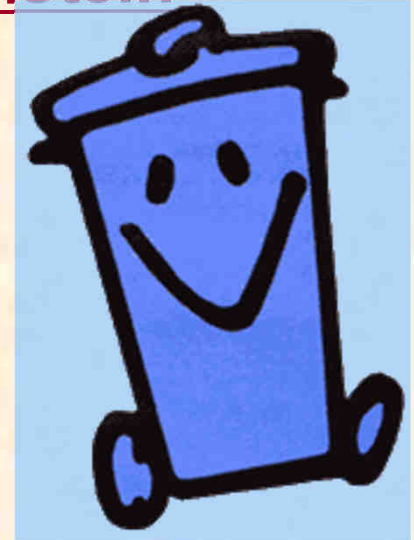
25. Februar 2020

Oberschöna, Wegefath u. Bhf. Frankenstein

20. Februar 2020

Bräunsdorf und Langhennersdorf

24. Februar 2020



Gemeinde Oberschöna

An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna

Bekanntmachung

_Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2020

**Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B
sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer A und Grundsteuer B, für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2020 zugegangen wäre.

Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2020 keinen Grundsteuerbescheid (Bemessungsgrundlage Messbeträge) erhalten, in diesem Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuer für 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020.

Abweichend hiervon werden Kleinstbeträge

bis zu 15,00 € am 15. August 2020

und

Beträge von **15,01 € bis zu 30,00 € je zur Hälfte** des Jahresbetrages am **15. Februar 2020** und am **15. August 2020** fällig.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen.

Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna, Zimmer 205, erhältlich.

Die Grundsteueranmeldungen sind ausgefüllt bis **spätestens 28.02.2020 einzureichen**. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie 2019 unverändert zu zahlen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna einzulegen.

Oberschöna, den 06. Januar 2020

Rico Gerhardt
Bürgermeister